



## Aus der Rechtsprechung zur psychiatrischen Maßregel

---

### **Kein vollständiges Versagen von Lockerungen, § 15 I MVollzG-Nds:**

Ein im MRVollz in Nds. Untergebrachter hatte Lockerungen in Form von begleiteten Gelände- und Stadtausgängen (Ausführungen). Nachdem er seine neuroleptische Medikation selbst abgesetzt hatte, wurde diese Lockerung widerrufen. Sein Antrag auf erneute Bewilligung von Geländeausführungen wurde von der Klinik abgelehnt. Er befinde sich in nur sehr oberflächlichem therapeutischem Kontakt und sei schwer einzuschätzen. – Die StVK bestätigte diese Ermessensausübung und -einschätzung der Klinik.

Das OLG gab dem Antragsteller Recht. Die StVK habe nicht beachtet, dass sie ihre Entscheidung auf der Basis einer vollständig ermittelten Tatsachengrundlage zu treffen habe. Diese muss zu erkennen geben, dass und warum aufgrund der abgelehnten Maßnahme zu befürchten ist, der Betroffene werde die Lockerungen missbrauchen, insbesondere sich oder die Allgemeinheit gefährden. Erforderlich sei deshalb eine konkrete Gefährlichkeitsprognose.

Aufgrund der wertsetzenden Bedeutung von Art. 2 I GG für das Freiheitsgrundrecht folge, "dass ein uneingeschränktes, also umfassendes Versagen von Lockerungen, und zwar selbst von begleiteten Ausführungen, gerade bei langjährigem Vollzug von Maßregeln ... nur in Betracht kommt, wenn trotz der hiermit einhergehenden Sicherungsvorkehrungen ein Missbrauch konkret zu befürchten steht." Ein allgemeiner Hinweis auf fehlende Therapiebereitschaft und eine hieraus allgemein hergeleitete Gefährlichkeit rechtfertigen das Versagen selbst von Ausführungen im MRVollz nicht.

*OLG Celle, Beschl. v. 18.08.2013 – 1 Ws 251/13 (MVollz) = BeckRS 2013, 15745*